

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie / des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums des Innern
des Bundesministeriums der Finanzen / des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft / des Bundesministeriums der Verteidigung
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / des Bundesministeriums für Gesundheit
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung / des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung / der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

65. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 11. September 2014

Nr. 48

INHALT

Amtlicher Teil Seite

Bundesministerium des Innern

D. Öffentlicher Dienst

RdSchr. v. 17.7.14, Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ 990

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesversicherungsamt

Erl. v. 8.7.14, Prüfungsordnung zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Sozialversicherungsfachwirtin – Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung und Geprüfter Sozialversicherungsfachwirt – Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung 990

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bek. v. 28.7.14, TRGS 420 „Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Gefährdungsbeurteilung“ 997

Amtlicher Teil

Bundesministerium des Innern

D. Öffentlicher Dienst

Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“

hier: Fortgeltung der Zuweisungssätze

Bezug: Mein Schreiben vom 3. Februar 2011, D 4 – 223
100 – 4/13

– RdSchr. d. BMI v. 16.7.2014 – D 4 – 30301/16#1 –

Ich nehme Bezug auf

- mein Schreiben vom 3. Februar 2011, D 4 – 223 100 – 4/13, sowie
- die Erste Verordnung zur Änderung der Versorgungsfondszuweisungsverordnung vom 2. März 2011 (BGBl. I S. 378)

und teile mit Bezug auf § 3 der Versorgungsfondszuweisungsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Zinssituation auf den Kapitalmärkten die geltenden Zuweisungssätze nach § 1 der Versorgungsfondszuweisungsverordnung in der Fassung der ersten Änderungsverordnung auch für den Zeitraum ab 1. Januar 2015 fortgelten.

Ich bitte, die mit dem Vollzug des Versorgungsrücklagegesetzes und der Versorgungsfondszuweisungsverordnung befassten Stellen Ihres Geschäftsbereiches über dieses Rundschreiben in Kenntnis zu setzen.

Bundesministerien
Oberste Bundesbehörden
gem. Verteiler I
– ausschließlich per E-Mail –

GMBI 2014, S. 990

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesversicherungsamt

Erlass

**Prüfungsordnung
zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen
zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Geprüfte Sozialversicherungsfachwirtin
– Fachrichtung gesetzliche Renten-
und knappschaftliche Sozialversicherung –
und Geprüfter Sozialversicherungsfachwirt
– Fachrichtung gesetzliche Renten-
und knappschaftliche Sozialversicherung –**

Vom 8. Juli 2014

Das Bundesversicherungsamt als zuständige Stelle nach § 73 Absatz 1 BBiG erlässt gemäß § 56 BBiG auf der Grundlage der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Sozialversicherungsfachwirtin – Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung und Geprüfter Sozialversicherungsfachwirt – Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung“ (VO) vom 13. Februar 2013 folgende, am 12. November 2013 von seinem Berufsbildungsausschuss beschlossene Prüfungsordnung zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Sozialversicherungsfachwirtin/

Gepürfter Sozialversicherungsfachwirt – Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung.

§ 1

Ziel der Fortbildungsprüfung

- (1) Die Prüfungsteilnehmer und die Prüfungsteilnehmerinnen sollen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit und die in § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Sozialversicherungsfachwirtin – Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung oder Gepürfter Sozialversicherungsfachwirt – Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung (VO) genannten Befähigungen und Kompetenzen nachweisen.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Sozialversicherungsfachwirtin – Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung“ oder „Gepürfter Sozialversicherungsfachwirt – Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung“.

I. Abschnitt Prüfungsausschuss

§ 2 Errichtung

Für die Abnahme der Prüfungen errichtet das Bundesversicherungsamt als zuständige Stelle nach Bedarf einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

§ 3

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, je zwei Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einer Person, die als Lehrkraft im Fortbildungswesen tätig ist. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.
- (2) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich des Bundesversicherungsamtes bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufs-politischer Zwecksetzung berufen.
- (3) Die Lehrkräfte werden auf Vorschlag der beteiligten Fortbildungsträger berufen.
- (4) Werden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Bundesversicherungsamt gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft das Bundesversicherungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Von der Zusammensetzung nach Absatz 1 Satz 1 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforder-

liche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

- (6) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Bundesversicherungsamt für vier Jahre berufen. Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss dieser Prüfung.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe das Bundesversicherungsamt mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festsetzt.
- (9) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden oder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 4

Ausschluss von der Mitwirkung und Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von der Mitwirkung ausgeschlossen sind oder nach § 21 VwVfG ausgeschlossen wurden.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor Beginn der Prüfung dem Bundesversicherungsamt mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft das Bundesversicherungsamt. Während der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds die Entscheidung.
- (3) Ist infolge des Ausschlusses eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, muss das Bundesversicherungsamt die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen.

§ 5

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Das vorsitzende Mitglied soll nicht derselben Mitgliedergruppe angehören wie das stellvertretend vorsitzende Mitglied.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.
- (3) In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Abstimmung durch eine schriftliche Umfrage herbeiführen. Widerspricht ein Mitglied diesem Abstimmungs-

verfahren, muss der Prüfungsausschuss zusammentreten.

§6 Geschäftsführung

- (1) Das Bundesversicherungsamt bestimmt im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied Näheres zur Geschäftsführung, insbesondere zu Einladungen, zur Protokollführung und zur Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind von dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. §24 Absatz 5 bleibt unberührt.

§7 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und dem Bundesversicherungsamt.

II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

§8 Prüfungstermin

- (1) Das Bundesversicherungsamt bestimmt im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und dem jeweiligen Fortbildungsträger den Termin der schriftlichen Prüfung. Das Bundesversicherungsamt gibt diesen Termin und die Anmeldefrist möglichst zwei Monate vorher in geeigneter Weise bekannt.
- (2) Die Termine für die mündliche Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§9 Nachteilsausgleich

- (1) Zur Wahrung der Chancengleichheit erhalten behinderte Menschen auf Antrag die ihrer Beeinträchtigung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch nicht herabgesetzt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die nicht unter dem Schutz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch stehen, aber aufgrund einer aktuellen Beeinträchtigung ohne einen Ausgleich benachteiligt wären.
- (2) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass das Bundesversicherungsamt über die Erleichterung entscheiden, sie gegebenenfalls vorbereiten und den Prüfungsausschuss und die aufsichtführende Person unterrichten kann. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Arbeiten und der mündlichen Prüfung ergeben. Art und Umfang der Erleichterungen sind, soweit möglich, mit den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen zu erörtern; bei behinderten Menschen ist auf deren Wunsch die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen zu beteiligen. Tritt eine Beeinträchtigung erst während der Prüfung auf, ist unverzüglich das Bundesversicherungsamt

zu informieren, damit es kurzfristig über geeignete Maßnahmen entscheiden kann.

- (3) Die aufsichtführenden Personen haben darauf zu achten, dass die vom Bundesversicherungsamt eingeräumten Erleichterungen umgesetzt werden.

§10 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg abgelegte Prüfung als Sozialversicherungsfachangestellte oder Sozialversicherungsfachangestellter und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Prüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer vorgeschriebenen Ausbildungszeit von mindestens drei Jahren oder einen Abschluss eines Hochschulstudiums und danach eine mindestens vierjährige Berufspraxis oder
 3. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweist.
- (2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 soll inhaltlich wesentliche Bezüge zu in § 1 Absatz 2 der VO genannten Aufgaben haben.
- (3) Abweichend von den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland werden berücksichtigt.

§11 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Der Prüfungsteilnehmer und die Prüfungsteilnehmerin meldet sich unter Verwendung eines Anmeldevordruckes innerhalb der Meldefrist (§8 Abs.1 Satz 2) beim Bundesversicherungsamt zur Prüfung an. Der Vordruck enthält einen Hinweis auf das Antragsrecht nach §9.
- (2) Der Anmeldung sollen Angaben und Nachweise über die in §10 genannten Voraussetzungen beigelegt werden.

§12 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Bundesversicherungsamt. Hält es die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen möglichst einen Monat vor Prüfungsbeginn unter Angabe der

Prüfungstage, des Prüfungsortes, der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und der Termine der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Auf das Antragsrecht nach § 9 und die Folgen von Täuschungshandlungen und störendem Verhalten nach § 19 sowie Rücktritt von und Nichtteilnahme an der Prüfung nach § 21 ist dabei hinzuweisen.

- (4) Ist die Zulassung zur Prüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben erfolgt, kann der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin
- a) bis zum ersten Prüfungstag die Zulassung widerrufen,
 - b) innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstag in schwerwiegenden Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, ist das Prüfungszeugnis unverzüglich an das Bundesversicherungsamt zurückzugeben.

- (5) Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 sind schriftlich bekannt zu geben.

III. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 13 Gegenstand und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:
1. Sachaufgaben in allgemeinen Leistungsprozessen,
 2. Sachaufgaben in besonderen Leistungsprozessen,
 3. Organisationsaufgaben,
 4. Personalaufgaben.
- (2) Die Prüfung in den Prüfungsteilen „Sachaufgaben in allgemeinen Leistungsprozessen“ und „Sachaufgaben in besonderen Leistungsprozessen“ sowie „Organisationsaufgaben“ ist schriftlich durchzuführen.

Im Prüfungsteil „Personalaufgaben“ ist mündlich zu prüfen.

Die mündliche Prüfung ist nur durchzuführen, wenn in jeder der schriftlichen Prüfungsleistungen nach Satz 1 mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Sie soll nicht später als ein Jahr nach dem erfolgreichen Bestehen der schriftlichen Prüfung durchgeführt werden. Ist zur Durchführung der mündlichen Prüfung das vorherige erfolgreiche Ablegen einer Ergänzungsprüfung nach § 3 Absatz 11 VO notwendig, kann diese unmittelbar vor der mündlichen Prüfung stattfinden. Hierauf ist in der Einladung zur mündlichen Prüfung hinzuweisen.

- (3) In der schriftlichen Prüfung ist nach Maßgabe von § 4 der VO wie folgt zu prüfen:
1. im Prüfungsteil „Sachaufgaben in allgemeinen Leistungsprozessen“ der Handlungsbereich „Versicherungsverhältnisse und Beitragszahlungen nach dem Sozialgesetzbuch“ anhand einer komplexen anwendungsbezogenen Aufgabenstellung, die Handlungs-

bereiche „System der sozialen Sicherung“ und „Sozialverwaltungsverfahren“ anhand einer komplexen anwendungsbezogenen Aufgabenstellung,

2. im Prüfungsteil „Sachaufgaben in besonderen Leistungsprozessen“ in dem von dem Prüfungsteilnehmer und der Prüfungsteilnehmerin jeweils gewählten Handlungsbereich anhand zweier komplexer anwendungsbezogener Aufgabenstellungen,
3. im Prüfungsteil „Organisationsaufgaben“ anhand einer handlungsbereichsübergreifenden komplexen Aufgabenstellung.

Die Bearbeitungszeit der fünf schriftlichen Prüfungsaufgaben beträgt jeweils mindestens 210 und höchstens 240 Minuten.

- (4) Die mündliche Prüfung nach Absatz 2 Satz 2 gliedert sich in eine Präsentation, die i. d. R. 10 Minuten dauern und 15 Minuten nicht überschreiten soll, und ein situationsbezogenes Fachgespräch, das i. d. R. 20 Minuten dauern und 30 Minuten nicht überschreiten soll. Dabei soll nachgewiesen werden, dass angemessen und sachgerecht kommuniziert werden kann; in der Präsentation, dass eine komplexe Problemstellung der betrieblichen Praxis erfasst, dargestellt, beurteilt und gelöst werden kann. Im Fachgespräch werden anknüpfend an die Präsentation vertiefende oder erweiternde Fragestellungen aus den Handlungsbereichen nach § 3 Absatz 5 der VO geprüft, wobei beide Handlungsbereiche angemessen thematisiert werden sollen.

§ 14 Ergänzungsprüfung

Wurde in der schriftlichen Prüfung nicht mehr als eine Prüfungsleistung mit mangelhaft bewertet, ist für die nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistung eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten (§ 3 Abs. 11 der VO). Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll handlungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einem Punktwert zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 15 Prüfungsaufgaben

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss beschließt die schriftlichen Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung nach § 23 und bestimmt die Hilfsmittel. Er orientiert sich dabei an Vorschlägen der Fortbildungsträger.
- (2) Das Thema der Präsentation ist vom Prüfungsteilnehmer und der Prüfungsteilnehmerin selbst zu wählen und mit einer Kurzbeschreibung der Problemstellung, des Ziels und einer Gliederung dem Prüfungsausschuss zu einem von ihm festgesetzten Termin mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Annahme und Ausgestaltung des Themas und teilt sie dem Prüfungsteilnehmer und der Prüfungsteilnehmerin mit.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesversicherungsamtes sowie Mitglieder oder im Vertretungsfall stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. § 7 gilt für anwesende Dritte sinngemäß.

§ 17 Leitung, Aufsicht, Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Das Bundesversicherungsamt regelt für die schriftliche Prüfung im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen die Prüfungsleistungen selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbringen. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind alle Vorkommnisse und Vorgänge zu dokumentieren, die möglicherweise für vom Prüfungsausschuss oder vom Bundesversicherungsamt zu treffende Entscheidungen bedeutsam sind.
- (3) Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen haben die Prüfungsarbeiten nicht mit ihren Namen, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden zu Beginn der schriftlichen Prüfung ausgelost.

§ 18 Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der aufsichtführenden Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und störendes Verhalten

- (1) Täuscht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin während der schriftlichen Prüfung, versucht er oder sie zu täuschen oder hilft einem oder einer anderen dabei, teilt die aufsichtführende Person dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und dem Bundesversicherungsamt mit. Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin darf die Prüfungsaufgaben zu Ende bearbeiten. Stört ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn oder sie die aufsichtführende Person von der Bearbeitung der betreffenden Prüfungsaufgabe ausschließen.
- (2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des störenden Verhaltens entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin. Bei einer Täuschungshandlung kann er je nach Schwere der Täuschungshandlung bei der be-

treffenden Arbeit Punkte abziehen oder sie mit dem Punktwert Null bewerten. Bei einer Störung, die zum Ausschluss von der weiteren Bearbeitung geführt hat, kann er die bis zum Ausschluss erbrachte Leistung bewerten oder die Wiederholung der Prüfungsleistung anordnen.

- (3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhören des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin die Prüfung für nicht bestanden erklären. Diese Frist gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin über die Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat. § 12 Absatz 4 letzter Satz gilt.
- (4) Für die mündliche Prüfung gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 20 Geltendmachung von Störungen

- (1) Fühlt sich ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin während der schriftlichen Prüfung durch äußere Einwirkungen oder durch das Verhalten anderer Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen erheblich gestört, hat er oder sie das unverzüglich gegenüber der aufsichtführenden Person oder dem vorsitzenden Mitglied zu rügen. Eine Beeinträchtigung während der mündlichen Prüfung ist im unmittelbaren Anschluss an die Verkündung des Prüfungsergebnisses gegenüber dem vorsitzenden Mitglied zu rügen.
- (2) Im Fall des Absatz 1 Satz 1 informiert die aufsichtführende Person oder das vorsitzende Mitglied sofort das Bundesversicherungsamt. Dieses entscheidet im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied, ob die Störung erheblich war und ob und durch welche Maßnahme die Beeinträchtigung noch während der Prüfung ausgeglichen werden kann. Ist das nicht möglich, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wiederholung der Prüfungsleistung.
- (3) Rügt der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin eine Störung der mündlichen Prüfung, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Beeinträchtigung durch die Störung erheblich war und ggf., ob die mündliche Prüfung zu wiederholen ist oder der Rüge auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen können nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlicher Prüfung vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die

thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und die Unverzüglichkeit des Nachweises trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin.

§ 22

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn in den letzten fünf Jahren eine andere vergleichbare Prüfung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach der VO entspricht.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 23

Bewertung

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind die Prüfungsarbeiten jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander und selbständig zu bewerten. In der mündlichen Prüfung sind die Leistungen von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten. In Ausnahmefällen kann die mündliche Prüfung auch von vier Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgenommen werden.
- (2) Jede Prüfungsleistung ist gesondert zu bewerten. Für die Prüfungsteile „Sachaufgaben in allgemeinen Leistungsprozessen“ sowie „Sachaufgaben in besonderen Leistungsprozessen“ ist jeweils ein Punktwert aus dem arithmetischen Mittel der dort erbrachten Prüfungsleistungen zu bilden. Im Prüfungsteil „Personalaufgaben“ gehen Fachgespräch und Präsentation gleichwertig in die Bewertung ein.
- (3) Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

	Note	Punkte
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung =	sehr gut	100,0 bis 87,5

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung =	gut	unter 87,5 bis 75
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung =	befriedigend	unter 75 bis 62,5
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht =	ausreichend	unter 62,5 bis 50
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind =	mangelhaft	unter 50 bis 25
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind =	ungenügend	unter 25 bis 0

- (4) Für erhebliche Mängel bei der Gliederung der Prüfungsarbeit, im Ausdruck sowie bei der äußeren Form und der Rechtschreibung können jeweils bis zu 2 Punkte je Prüfungsarbeit von den für die fachliche Leistung vergebenen Punkten abgezogen werden. Bemerkungen und Bewertung sind nicht in der Prüfungsarbeit, sondern auf einer besonderen Unterlage vorzunehmen; diese gehört zu den Prüfungsunterlagen.

§ 24

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen schriftlichen Prüfungsleistungen und der mündlichen Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl in den Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung ist die Summe der jeweils erzielten Punkte durch die jeweilige Anzahl der beteiligten Ausschussmitglieder zu dividieren. Ergeben sich dabei Bruchteile von Punkten, ist auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch zu runden.
- (3) Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 22), außer Betracht.
- (4) Für die Bildung der Gesamtnote sind die Punktwerte der einzelnen Prüfungsteile wie folgt zu gewichten:
 1. Prüfungsteil Sachaufgaben in allgemeinen Leistungsprozessen 30 Prozent,
 2. Prüfungsteil Sachaufgaben in besonderen Leistungsprozessen 40 Prozent,
 3. Prüfungsteil Organisationsaufgaben 15 Prozent,

4. Prüfungsteil Personalaufgaben 15 Prozent.
- (5) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zur Prüfungsakte zu nehmen.

§25 Prüfungszeugnis

- (1) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis nach der Anlage 1 und 2 der VO auszustellen. Im Falle der Freistellung von Prüfungsleistungen nach §22 sind Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
1. die Bezeichnung „Zeugnis“,
 2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin,
 3. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
 4. die Einordnung des Abschlusses in dem Deutschen Qualifikationsrahmen,
 5. die Gesamtnote der Prüfung,
 6. die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen, (Anlage 2 der VO)
 7. das Datum des Bestehens der Prüfung,
 8. die Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und eines Vertreters oder einer Vertreterin des Bundesversicherungsamtes,
 9. das Siegel des Bundesversicherungsamtes.
- (3) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers und der Prüfungsteilnehmerin wird dem Zeugnis eine englischsprachige und französischsprachige Übersetzung beigefügt und über das Gesamtergebnis der Prüfung und die durchschnittliche Punktzahl der mündlichen Prüfung eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§26

Nicht bestandene Prüfung, Wiederholungsprüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen vom Bundesversicherungsamt einen Bescheid, die Versicherungsträger eine Durchschrift. Darin sind die in den Prüfungsarbeiten erzielten Leistungen und ggf. das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis anzugeben.
- (2) Eine Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfungsleistung wird die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden und der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin sich in-

nerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

- (3) Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Falle gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.
- (4) Den Termin für die Wiederholung der Prüfung bestimmt das Bundesversicherungsamt.

§27 Ausbildereignung

Wer den Prüfungsteil „Personalaufgaben“ bestanden hat, ist vom schriftlichen Teil der Prüfung der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit.

§28 Zusatzqualifikation

Der Prüfungsteilnehmer und die Prüfungsteilnehmerin kann nach dem Erwerb des Abschlusses „Geprüfte Sozialversicherungsfachwirtin – Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung“ oder „Geprüfter Sozialversicherungsfachwirt – Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung“ beantragen, die Prüfung in dem nicht geprüften Wahlhandlungsbereich nach §3 Absatz 3 der VO abzulegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Über das Ergebnis dieser weiteren Prüfung ist ein Zeugnis entsprechend der Anlage 2 der VO auszustellen.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§29 Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses und des Bundesversicherungsamtes sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin oder den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gem. §70 VwGO zu versehen.

§30 Prüfungsakten

Die Anmeldungen zur Prüfung, die Prüfungsarbeiten, die Bewertungsunterlagen und die Niederschriften werden beim Bundesversicherungsamt zwei Jahre aufbewahrt. Innerhalb dieser Zeit hat der Prüfungsteilnehmer und die Prüfungsteilnehmerin das Recht, diese Unterlagen einzusehen.

§31 Übergangsvorschriften

- (1) Begonnene Prüfungsverfahren zur Sozialversicherungsfachwirtin und zum Sozialversicherungsfachwirt in der Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung können bis zum 31. Dezember 2016 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Im Übrigen kann bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

- (2) Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin eine erforderliche Wiederholungsprüfung für Prüfungen nach Absatz 1 nach der VO durchführen. §7 Absatz 2 der VO findet in diesem Fall keine Anwendung.

**§32
Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung ist am 1. Juli 2014 nach §56 Absatz 1, §47 Absatz 1 Satz 2 und §81 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden. Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt in Kraft.

Bonn, den 8. Juli 2014
822 – 9711.0

Bundesversicherungsamt

Dr. Gaßner

Nach §56 Absatz 1, §47 Absatz 1 Satz 2 und §81 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes genehmige ich hiermit die vorstehende Prüfungsordnung.

Bonn, den 1. Juli 2014
Za 4 – 03530/5

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Im Auftrag

Dr. Wonneberger

GMBL 2014, S. 990

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bekanntmachung von Technischen Regeln

Ausgabe: Juni 2014^{*)}

hier: - TRGS 420 „Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition“

– Bek. d. BMAS v. 28.7.2014 – IIIb 3 – 35125 – 5 –

Gemäß §20 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgende Technischen Regeln für Gefahrstoffe bekannt:

- Neufassung der TRGS 420 „Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Gefährdungsbeurteilung“

Die TRGS 420 „Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Gefährdungsbeurteilung“ Ausgabe Januar 2006 (BArbBl. Heft 1/2006 S. 38–41) zuletzt geändert: GMBL 2010, S. 253–254 v. 25.2.2010 [Nr. 12]), wird wie folgt neu gefasst:

Technische Regeln für Gefahrstoffe	Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition	TRGS 420
---	---	-----------------

Die Technischen Regeln zu Gefahrstoffen geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätig-

- *) Die Neufassung enthält insbes. folgende Anpassungen:
 - a) Anpassung der TRGS 420 an den Wortlaut der GefStoffV. VSK müssen mindestens die inhalative Exposition (Einhaltung von AGW) beschreiben. Zusätzlich können in VSK Aussagen zur dermalen und oralen Gefährdung sowie Brand- und Explosionsgefährdungen aufgenommen werden. Darauf ist im Anwendungsbereich der VSK ausdrücklich hinzuweisen.
 - b) Zukünftig sind auch VSK für krebserzeugende Gefahrstoffe mit Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen gemäß TRGS 910 möglich. Es werden die Bedingungen für VSK mit Expositionen sowohl «im grünen als auch im gelben Bereich» beschrieben (siehe Nummer 2.4 der TRGS 420).
 - c) Die Überprüfungsfrist von VSK wurde von drei auf fünf Jahre verlängert.

keiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder. Sie werden vom

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

aufgestellt und von ihm der Entwicklung entsprechend angepasst. Die TRGS werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese TRGS konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Gefahrstoffverordnung. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt

- 1 Anwendungsbereich
 - 2 Erläuterungen
 - 3 Anwendung verfahrens- und stoffspezifischer Kriterien
 - 4 Aufstellung verfahrens- und stoffspezifischer Kriterien
 - 5 Aufnahme verfahrens- und stoffspezifischer Kriterien
- Anlage: Verzeichnis der vom AGS als VSK anerkannten standardisierten Arbeitsverfahren

1 Anwendungsbereich

(1) Diese TRGS gilt für die Erstellung „Verfahrens- und stoffspezifischer Kriterien“ (VSK) nach festgelegten Kriterien und beschreibt, wie VSK durch den Arbeitgeber anzuwenden sind.

(2) VSK geben dem Arbeitgeber für definierte Tätigkeiten mit Gefahrstoffen praxisgerechte Festlegungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Sie enthalten eine Beschreibung geeigneter Schutzmaßnahmen und Festlegungen zu ihrer Wirksamkeitskontrolle, mit denen sichergestellt wird, dass

1. die Arbeitsplatzgrenzwerte gemäß TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ oder
2. bei Stoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert die im VSK genannten Beurteilungsmaßstäbe gemäß Nummer 5.3 Absatz 1 und Nummer 5.4.2 der TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“

eingehalten werden.

(3) Zusätzlich zu den Festlegungen gemäß Absatz 2 können VSK auch Festlegungen enthalten, wie die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung hinsichtlich dermalen, oraler oder Brand- und Explosionsgefährdungen eingehalten werden können.

(4) Vorschläge für Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien können z.B. von Herstellern, Betrieben, Berufsverbänden, den Ländern oder den Unfallversicherungsträgern aufgestellt werden und dem AGS zur Beschlussfassung bzw. Veröffentlichung durch das BMAS zugeleitet werden.

(5) Anforderungen für die Anwendung von VSK durch den Arbeitgeber enthält Nummer 3. Die Voraussetzungen und die Anforderungen für die Aufstellung von VSK enthält Nummer 4.

2 Erläuterungen

2.1 Allgemeines

(1) Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) beschreiben für definierte Tätigkeiten mit Gefahrstoffen den Stand der Technik, der Arbeitshygiene und der Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Art, des Ausmaßes und der Dauer der inhalativen Exposition.

(2) Zusätzlich können für weitere Aufnahmewege (z.B. orale Aufnahme oder dermale Gefährdung), die für die Beurteilung der Exposition bedeutsam sind, oder für mögliche Brand- und Explosionsgefährdungen die erforderlichen Schutzmaßnahmen, der Stand der Technik und Arbeitshygiene beschrieben werden. Im Anwendungsbereich der VSK ist auf die zusätzliche Behandlung dieser Gefährdungen ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Bei den in VSK beschriebenen Schutzmaßnahmen überschreitet die inhalative Exposition bestimmte Beurteilungsmaßstäbe nicht. Als Beurteilungsmaßstäbe dienen

1. Arbeitsplatzgrenzwerte,
2. Beurteilungsmaßstäbe für krebserzeugende Gefahrstoffe, die nach § 20 Absatz 4 GefStoffV in der TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ bekannt gegeben worden sind (siehe hierzu auch Nummer 5.3 der TRGS 402) und
3. bei Gefahrstoffen ohne AGW andere Beurteilungsmaßstäbe gemäß Nummer 5.4.2 der TRGS 402 mit Begründung, weshalb diese zur Beurteilung herangezogen werden.

(4) Stellt der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung fest, dass die Maßnahmen der VSK erfüllt sind, können künftig Arbeitsplatzmessungen entfallen.

2.2 Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien für Gefahrstoffe mit einem Arbeitsplatzgrenzwert

Bei Anwendung von VSK für Gefahrstoffe mit einem Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass der AGW eingehalten ist. Arbeitsplatzmessungen oder andere geeignete Ermittlungsmethoden sind deshalb in der Regel nicht erforderlich (§ 7 Absatz 8 bzw. § 10 Absatz 2 GefStoffV).

2.3 Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien für Gefahrstoffe ohne einen Arbeitsplatzgrenzwert

Bei Anwendung von VSK für Gefahrstoffe ohne AGW nach § 7 Absatz 9 GefStoffV kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung zur inhalativen Exposition hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen und der Wirksamkeitskontrolle erfüllt sind.

2.4 Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien für krebserzeugende Gefahrstoffe der Kategorie 1A oder 1B ohne einen Arbeitsplatzgrenzwert

(1) Bei Anwendung von VSK für krebserzeugende Gefahrstoffe der Kategorie 1A oder 1B ohne einen AGW kann der

Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung zur inhalativen Exposition hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen und der Wirksamkeitskontrolle erfüllt sind, wenn die Akzeptanzkonzentrationen gemäß TRGS 910 eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere regelmäßige Arbeitsplatzmessungen und die weiteren in § 10 Absatz 2 bis 4 GefStoffV genannten Maßnahmen. Das dabei erreichte Expositionsniveau ist in den VSK zu beschreiben.

(2) VSK für krebserzeugende Gefahrstoffe der Kategorie 1A oder 1B ohne Arbeitsplatzgrenzwert können zur Expositionsermittlung angewendet werden, wenn sie die Einhaltung der Toleranzkonzentration gemäß TRGS 910 sicherstellen. In diesem Fall hat der Arbeitgeber zusätzlich die Maßnahmen nach § 10 Absätze 3 bis 5 GefStoffV umzusetzen sowie weitere Maßnahmen zur Minimierung der Exposition zu prüfen und einen Maßnahmenplan zur Unterschreitung der Akzeptanzkonzentration aufzustellen.

2.5 Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien für Gefahrstoffgemische

In der Praxis treten an Arbeitsplätzen in der Regel mehrere Gefahrstoffe (mit und ohne Arbeitsplatzgrenzwert) gleichzeitig auf. Sind in den VSK Stoffgemische berücksichtigt, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass diesbezüglich die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung zur inhalativen Exposition hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen und der Wirksamkeitskontrolle erfüllt sind.

3 Anwendung verfahrens- und stoffspezifischer Kriterien

(1) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung prüft der Arbeitgeber, ob er die in den VSK beschriebenen Tätigkeiten in seinem Betrieb durchführt und ob die festgelegten verfahrens- und stoffspezifischen Bedingungen für diese Tätigkeiten beachtet und eingehalten werden. Stellt der Arbeitgeber fest, dass die Voraussetzungen der VSK erfüllt sind, kann er das Ergebnis für seine Gefährdungsbeurteilung übernehmen. Werden die in VSK beschriebenen Tätigkeiten mit anderen als den angegebenen Stoffen durchgeführt, sind die VSK nicht anwendbar.

(2) Die Anwendung von VSK hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Angabe der angewandten VSK,
2. Beschreibung der Gefahrstoffe, der Tätigkeiten und der Verfahren (z. B. Art der Exposition; räumliche Gegebenheiten; Art, Anzahl und Lage der Arbeitsplätze sowie benachbarter Arbeitsplätze; Art und Ort der technischen Lüftung; Anzahl der Beschäftigten inkl. deren Expositions-dauer; Art der persönlichen Schutzausrüstung),
3. Zeitpunkt und Art der erforderlichen Wirksamkeitsprüfungen.

(3) Der Anwender von VSK muss in mindestens jährlichem Abstand überprüfen, ob die Voraussetzungen für seinen Arbeitsbereich unverändert gültig sind und das Ergebnis dokumentieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Verfahrensänderungen sowie hinsichtlich der Überprüfung der Wirksamkeit der technischen Schutzeinrichtungen, deren einwandfreie Funktion Voraussetzung für die Anwendung

der VSK ist. Zu der Überprüfung zählt auch die Prüfung, ob die VSK unverändert gültig sind.

4 Aufstellung verfahrens- und stoffspezifischer Kriterien

4.1 Allgemeines

(1) Grundlage für die Aufstellung von VSK ist das Vorliegen einer repräsentativen Beschreibung von Tätigkeiten und Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik und Daten zur Höhe der inhalativen Exposition gemäß Nummer 4.2.

(2) Methoden zur Wirksamkeitsüberprüfung sind in VSK festzulegen.

(3) Bei der Beschreibung der Tätigkeiten und Schutzmaßnahmen sind das Minimierungsgebot (§ 9 Abs. 1 GefStoffV) sowie die Verpflichtung zur Beachtung der Rangordnung der Schutzmaßnahmen (§ 7 Abs. 4 GefStoffV) zu beachten.

(4) Soweit relevant können zusätzlich Maßnahmen zur Vermeidung einer dermalen Gefährdung, von Brand- und Explosionsgefährdungen oder einer oralen Aufnahme beschrieben werden. Hierauf ist im Anwendungsbereich der VSK hinzuweisen.

4.2 Anforderungen zur inhalativen Exposition

4.2.1 Aufstellung von VSK auf der Grundlage von Arbeitsplatzmessungen

(1) Voraussetzungen sind

1. das Vorliegen eines validierten Messverfahrens und
2. eine ausreichende Zahl repräsentativer Arbeitsplatzmessungen für diese Arbeitsverfahren/Tätigkeiten.

(2) Es sind Messergebnisse zugrunde zu legen, die in Arbeitsbereichen nach dem Stand der Technik unter normaler Auslastung hinsichtlich der Arbeits- und Produktionsbedingungen während unterschiedlicher Schichten sowie unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Einflüsse gewonnen wurden. Dabei sollen auch ungünstige Bedingungen berücksichtigt werden, z. B. An- und Abfahrvorgänge, Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten oder hohe Auslastung. Insbesondere sind auch Expositionsspitzen und Stoffgemische zu berücksichtigen.

(3) Messberichte über durchgeführte Arbeitsplatzmessungen sollen den Anforderungen der Anlage 1 der TRGS 402 genügen. Hierbei ist besonders auf genaue Angaben der Arbeits- und Produktionsbedingungen einschließlich der Anlagenkapazität und der Anlagenauslastung zu achten.

(4) Für die Anzahl der mindestens erforderlichen Messungen lässt sich keine allgemeingültige Regel aufstellen; sie muss vielmehr im Einzelfall in Abhängigkeit von der Validität und der Höhe der Messergebnisse, von deren Streuung und von den besonderen technischen Gegebenheiten am Arbeitsplatz festgelegt werden. Für die Befunderhebung wird das 95-Percentil der Messwertverteilung herangezogen.

(5) Es wird empfohlen mindestens 24 repräsentative Arbeitsplatzmessungen aus möglichst vielen Betrieben mit je drei Schichtmittelwerten zur Aufstellung von VSK heranzuziehen. Eine geringere Anzahl von Messergebnissen kann auch ausreichend sein, wenn niedrige Bewertungsindices mit geringer Streuung der Einzelwerte vorliegen oder wenn sich die Arbeitsbedingungen langfristig wenig ändern. So reichen

zum Beispiel 12 Arbeitsbereichsanalysen aus verschiedenen Betrieben mit je drei Schichtmittelwerten aus, wenn alle Messergebnisse $\leq 1/2 \cdot \text{AGW}$ sind.

(6) Gegebenenfalls ist unter ergänzender Anwendung anderer geeigneter Ermittlungsmethoden nach Nummer 4.2.2 ein geringerer Messaufwand ausreichend.

(7) Wurden Schichtmittelwerte aufgrund einer verkürzten Exposition erhalten, so sind neben den Messergebnissen auch die auf die Expositions-dauer bezogenen Messwerte anzugeben. Ggf. ist anzugeben, wieweit eine verkürzte Exposition typisch für das Arbeitsverfahren ist. Es müssen ausreichende Informationen über die Einhaltung der Kurzzeitwertbedingungen vorliegen. Bei Schwankungen der Expositionsverhältnisse ist das Ergebnis durch Kurzzeitmessungen ausreichend abzusichern.

4.2.2 Aufstellung von VSK ohne Arbeitsplatzmessungen

Abhängig vom jeweiligen Einzelfall kommen als geeignete Ermittlungsmethoden in Betracht:

1. Berechnungen der Exposition unter Verwendung zuverlässiger Modelle,
2. Informationen zu Verfahren, die im Vergleich zu bisherigen bzw. anderen Verfahren zu einer Minimierung der Gefährdung führen,
3. Informationen zu Verfahren, die im Vergleich mit anderen Verfahren anerkannterweise einen hohen Sicherheitsgrad aufweisen,
4. Untersuchungen in der Praxis oder an Prüfständen (Modelluntersuchungen), insbesondere zur Ermittlung von Verfahren mit geringerer Gefährdung,
5. Ergebnisse zu Verfahren, die sich nach Meinung der zuständigen Fachkreise als bewährt und fortschrittlich herausgestellt haben.

Werden VSK ohne Arbeitsplatzmessungen aufgestellt, ist neben der Expositionsbeschreibung die Validität des eingesetzten Ermittlungsverfahrens zu belegen.

4.3 Anforderungen zu sonstigen Gefährdungen

(1) Bei der Aufstellung von VSK können neben der inhalativen Exposition zusätzlich berücksichtigt werden

1. die dermale Exposition bei hautresorptiven, hautgefährdenden oder hautsensibilisierenden Gefahrstoffen (s. TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“) sowie
2. weitere mögliche Aufnahmewege (z. B. orale Aufnahme) sowie
3. Brand- und Explosionsgefährdungen.

(2) Werden im VSK die Brand- und Explosionsgefährdungen berücksichtigt, sind insbesondere die erforderlichen Informationen gemäß § 6 Absatz 4 GefStoffV zu beurteilen und die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 11 GefStoffV unter Berücksichtigung der verfahrens- und stoffspezifischen Bedingungen zu beschreiben.

4.4 Weitere Anforderungen

VSK werden vom AGS mindestens alle fünf Jahre auf Aktualität überprüft und an den Stand der Technik angepasst.

4.5 Gestaltung verfahrens- und stoffspezifischer Kriterien

4.5.1 Festlegung des Anwendungsbereichs

In VSK sind alle zu ihrer Anwendung notwendigen Informationen aufzunehmen. Sie sollen nach Möglichkeit auf eine breite Anwendbarkeit abgestellt und für den Anwender verständlich und praktikabel sein. Aus der Beschreibung des Anwendungsbereiches muss hervorgehen, für welche Verfahren und Gefahrstoffe, für welche Belastungssituationen und unter welchen betrieblichen Bedingungen die VSK anwendbar sind. Hierbei muss eine klare Abgrenzung zu Verfahren und Gefahrstoffen erkennbar sein, die nicht unter die VSK fallen.

4.5.2 Verfahrensspezifische Bedingungen

Im Text müssen die Verfahren, für die die VSK anwendbar sind, ausreichend genau beschrieben und die technischen Schutzmaßnahmen, wie z. B. Maßnahmen gegen Emissionen, Absaugungen und ihre Erfassungseinrichtungen sowie Lüftungseinrichtungen und ihre Luftführung festgelegt und detailliert beschrieben sein.

4.5.3 Stoffspezifische Bedingungen

In VSK muss eindeutig festgelegt sein, für welche Stoffe, Stoffgruppen, Gemische oder Erzeugnisse sowie für welche Einsatzmengen sie gelten sollen.

4.5.4 Beurteilungskriterien

In VSK sind immer anzugeben:

1. die Höhe der erreichbaren Exposition,
2. der Beurteilungsmaßstab (AGW, Beurteilungsmaßstäbe für krebserzeugende Gefahrstoffe, die nach § 20 Absatz 4 in der TRGS 910 bekannt gegeben worden sind, sowie andere Beurteilungsmaßstäbe gemäß Nummer 5.4.2 der TRGS 402 mit Angabe der Herkunft und Begründung, weshalb diese zur Beurteilung herangezogen werden).

4.5.5 Anwendungshinweise

(1) VSK müssen Anwendungshinweise für den Arbeitgeber enthalten. Dazu zählt, dass der Arbeitgeber bei Anwendung der Kriterien

1. jährlich überprüfen muss, ob die Kriterien unverändert gültig sind,
2. jährlich überprüfen muss, ob in seinen Arbeitsbereichen unverändert die betrieblichen Voraussetzungen zur Anwendung der Kriterien gegeben sind,
3. seine betrieblichen Ermittlungsergebnisse dokumentieren muss,
4. in vorgegebenen Intervallen Funktionsprüfungen an den Schutzeinrichtungen vorzunehmen hat. Die Art der Prüfungen ist anzugeben.

(2) VSK sollen außerdem die weiter bestehenden Arbeitgeberpflichten gemäß GefStoffV benennen.

4.5.6 VSK – Gliederung

Der Text für VSK orientiert sich an folgender Gliederung:

1. Anwendungsbereich
2. Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
3. Schutzmaßnahmen

- 4. Parameter für Wirksamkeitsüberprüfung
- 5. Messdaten, Berechnungsmodelle (als Anlage, ggf. auf einer Datenbank hinterlegt).

5 Aufnahme verfahrens- und stoffspezifischer Kriterien

(1) Die Aufnahme von VSK in die TRGS 420 erfolgt auf Beschluss des AGS nach dem Schema von Bild 1. Voraussetzung ist das Vorliegen von Expositionsbeschreibungen gemäß den Anforderungen dieser TRGS einschließlich Festlegung der zu den VSK gehörenden Schutzmaßnahmen und ihrer Wirksamkeitsprüfung.

(2) Die Exposition bei Gefahrstoffen ohne Beurteilungsmaßstäbe gemäß Nummer 2.1 Absatz 3 kann ggfs. durch den

AGS auf arbeitsmedizinisch-toxikologischer Basis bewertet und in den VSK dokumentiert werden.

(3) Vorschläge für VSK sind an die Geschäftsführung des AGS zu richten:

Ausschuss für Gefahrstoffe

– Geschäftsführung –

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Postfach 17 02 02

44061 Dortmund

Email: ags@baua.bund.de

Vorschläge sollten bereits vor Beginn von Untersuchungsprogrammen mit dem AGS abgestimmt werden.

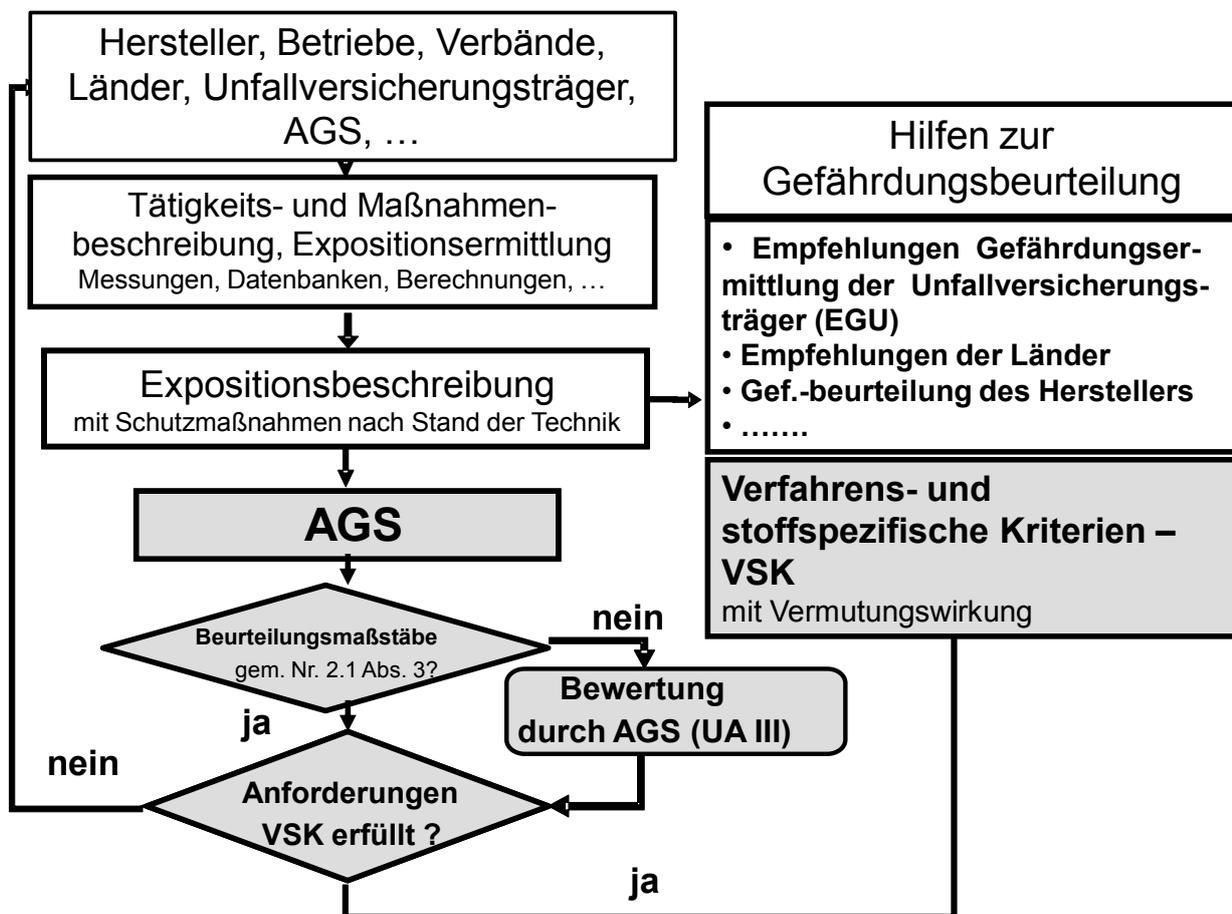


Bild: Aufstellung von VSK – Ablaufschema

(4) Für die Aufstellung von VSK werden in der Regel folgende Unterlagen benötigt:

1. Die detaillierte Beschreibung des Arbeitsverfahrens einschließlich der vorzusehenden Schutzmaßnahmen,
2. Art und Menge der eingesetzten Gefahrstoffe, ggf. Angaben zu den Emissionsquellen,
3. Die genaue Definition des Anwendungsbereiches für das Verfahren,
4. Die zugehörige Arbeitsanweisung für den/die Beschäftigten einschließlich Verhalten bei Störungen,
5. Ergebnisse durchgeführter Ermittlungen (z.B. Gefährdungsbeurteilungen, Expositionsbeschreibungen, Berechnungen oder Messberichte gemäß TRGS 402),
6. Eine statistische Auswertung der Ermittlungsergebnisse mit einer zusammenfassenden Bewertung,
7. Der Textvorschlag für die VSK.

(5) In der Anlage zur TRGS 420 sind die als VSK vom AGS verabschiedeten standardisierten Arbeitsverfahren mit Quellenangabe verzeichnet.

Anlage zu TRGS 420

Verzeichnis der vom AGS als VSK anerkannten standardisierten Arbeitsverfahren

Lfd. Nr.	Titel	Ausgabe/Quelle
1	Weichlöten mit dem LötKolben an elektrischen und elektronischen Baugruppen oder deren Einzelkomponenten (Kolbenlöten)	BGI 790-014, Juni 2008 <i>www.dguv.de/bg-bgia-empfehlungen</i> oder <i>www.dguv.de/bgia</i> , Webcode d3483
2	Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) bei der Anwendung von Niedertemperatur-Dampf-Formaldehyd-(NTDF)-Verfahren zur Sterilisation im Gesundheitswesen	Anlage 5 zu TRGS 513, GMBI Nr. 28 S. 575 v. 14.7.2008 <i>www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-513.pdf</i>
3	„Umgang mit Lösemitteln im Siebdruck“ (LV24) Handlungsanleitung für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung – VSK-TRGS 420	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik LASI v. 24.3.2009 – ISBN – 3-936415-60-9 <i>http://lasi.osha.de/de/gfx/publications/lasi_publications.php</i>
4	Verfahrens- und Stoffspezifische Kriterien (VSK) „Augenoptikerhandwerk“	<i>http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Arbeiten-mit-Gefahrstoffen/pdf/VSK-Augenoptiker.pdf</i>
5	Handlungsanleitung zur guten Arbeitspraxis Textilrecycling – Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen beim Recycling von Textilabfällen	<i>http://www.baua.de/nm_12322/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Arbeiten-mit-Gefahrstoffen/pdf/Textilrecycling.pdf</i>
6	Handlungsanleitung zur guten Arbeitspraxis Kunststoffverwertung – Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen bei der werkstofflichen Verwertung von Kunststoffen	<i>http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Arbeiten-mit-Gefahrstoffen/pdf/Kunststoffverwertung.pdf</i>
7	Handlungsanleitung zur guten Arbeitspraxis Exposition von Beschäftigten gegenüber Lösemitteln bei der industriellen Metallreinigung	<i>www.baua.de/dok/4530052</i>
8	Handlungsanleitung zur guten Arbeitspraxis Papierrecycling – Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen bei der Aufbereitung von Papierabfällen	<i>www.baua.de/dok/2731428</i>
9	Handlungsanleitung zur guten Arbeitspraxis Kraftfahrzeugrecycling – Tätigkeiten mit Gefahrstoffen beim Recycling von Kraftfahrzeugen	<i>www.baua.de/dok/2369450</i>
10	Expositionsbeschreibung Anwendung des Abbeizverfahrens für das Entfernen bleihaltiger Beschichtungen auf Holz und die Vorbereitung für die anschließende Neubeschichtung im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen auf Baustellen	<i>www.risan.cc/vsk_abbeizverfahren.html</i>

HERAUSGEBER:

Bundesministerium des Innern
11014 Berlin (Postanschrift)
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin (Hausanschrift)
Telefon: 0 30/1 86 81-0
Telefax: 0 30/1 86 81-29 26
E-Mail: poststelle@bmi.bund400.de

VERLAG:

Carl Heymanns Verlag –
Eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 02 21/9 43 73-70 00, 0 26 31/8 01-22 22 (Vertrieb)
Telefax: 0 26 31/8 01-22 23 (Vertrieb)
E-Mail: info@wolterskluwer.de
<http://www.wolterskluwer.de>

DRUCK:

rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen
Telefon: 0 27 42/9 32 38, Telefax: 0 27 42/93 23 70, www.rewi.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Gemeinsame Ministerialblatt erscheint nach Bedarf. Abonnementspreis: je 20 Hefte 39,20 € zuzüglich 9,50 € Versandkosten. Einzelhefte je 8 angefangene Seiten 1,60 € zuzüglich Versandkosten (auf Anfrage). Der Bezug des Gemeinsamen Ministerialblattes kann zum Ende eines Abrechnungszeitraumes von 20 Heften gekündigt werden.

Preis dieses Heftes 3,20 € zuzüglich Versandkosten.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Einzelhefte nur durch Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Telefon 0 26 31/8 01-22 22 oder durch den Buchhandel.

2014

Das GMBL im Internet: www.gmbl-online.de

